

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I Allgemeines und Wirksamkeit

- a) Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Sie schließen Einkaufsbedingungen des Käufers aus.
- b) Abschlüsse und Vereinbarungen, soweit sie diese Bedingungen abändern, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich.
- c) Die Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- d) Die Zusendung unserer Preislisten, Rundschreiben oder allgemeiner Offerten ist nicht als Angebot anzusehen und verpflichtet uns nicht zur Leistung.
- e) Abschlüsse von Vertretern, telefonische Vereinbarungen, Nebenabreden und sonstige Abmachungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform (z.B. E-Mail).
- f) Durch die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

II Angebot

Das Angebot darf einschließlich der beigefügten Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. in seiner Form sowie inhaltlich Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

III Preis

- a) Die Preise gelten, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, ab Lager ausschließlich Verpackung.
- b) Die Berechnung erfolgt unter Beachtung der am jeweiligen Versandtag gültigen Preisvorschriften und Bedingungen.

IV Lieferung

- a) Liefertermine gelten nur als verbindlich, wenn sie ausdrücklich als Fixtermin bestätigt worden sind. Nicht bestätigte Liefertermine sind unverbindlich. Die Lieferfrist ist eingehalten mit schriftlicher Meldung der Versandbereitschaft.
- b) Eine vereinbarte Lieferzeit verlängert sich um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag im Verzug ist. Unsere Rechte aus dem Verzug des Käufers bleiben voll erhalten.
- c) Falls wir selbst in Verzug geraten, muss der Käufer uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist darf er vom Vertrag insoweit zurücktreten, als die Ware bis zum Ablauf dieser Frist nicht versandbereit gemeldet worden ist.
- d) Schadenersatzansprüche wegen Verzögerung der Leistung sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wesentlichen Vertragspflichten verletzt werden. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, im Übrigen gilt Abschnitt VII (Haftung).
- e) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des

noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrage zurückzutreten. Der Höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und zwar derlei, ob sie bei uns selbst oder bei einem Unterlieferer eintreten. Der Besteller kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen.

- f) Die Wahl des Werkes oder Lagers, das mit der Ausführung des Auftrages betraut werden soll, steht uns frei. Wir sind nicht verpflichtet, dem Käufer das von uns gewählte Werk oder Lager zu nennen.

V Versand und Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei Geschäften zwischen Unternehmern geht die Gefahr spätestens mit Übergabe an das Transportunternehmen auf den Käufer über. Transportschäden sind bei Annahme gegenüber dem Frachtführer zu dokumentieren und unverzüglich anzuzeigen. Bei Anlieferung mit eigenem Fahrzeug des Lieferanten gilt die Übergabe spätestens als erfolgt, wenn die Ware dem Kunden vor der Entladestelle zur Verfügung gestellt worden ist.

Das Abladen ist alleinige Angelegenheit des Empfängers und erfolgt auf dessen Gefahr. Etwaiges Abladen durch den Lieferanten oder dessen Hilfeleistung bedeutet nicht die Übernahme einer weiteren Gefahr oder Haftung. Es bleibt alleinige Aufgabe und Verpflichtung des Empfängers, für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen und von sich aus die erforderlichen Arbeitskräfte beim Abladen zu stellen.

VI Beschaffenheit der Ware

- a) Lieferungen erfolgen in handelsüblicher Qualität des Herstellers. Die von Lieferwerken beanspruchten Toleranzen hinsichtlich Dicke, Maße und sonstigen Abweichungen werden auch gegenüber dem Abnehmer zugrunde gelegt. Andere oder besondere Qualitätsangaben bedürfen mindestens der Textform.
- b) Bei Glaslieferungen berechtigen leichte Deformierungen bis zur Glasstärke sowie einbrandbedingte Fehlstellen durch hüttenbedingte Herstellung und Biegung nicht zur Reklamation.

VII Haftung

Wir haften unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

Bei leicht fahrlässigen Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

Eine Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei ausdrücklich übernommenen Garantien.

VIII Zahlung

- a) Zahlung hat innerhalb 10 Tagen ab Lieferdatum netto Kasse zu erfolgen, soweit zwischen den Parteien keine abweichenden Bedingungen in Textform vereinbart wurden. Zur Aufrechnung ist der Käufer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.
- b) Schecks und Wechsel gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Außerdem behalten wir uns die Hereinnahme von fremden oder eigenen Akzepten in jedem Falle vor.
- c) Bei Rechtsgeschäften zwischen Unternehmern gelten die gesetzlichen Verzugszinsen gem. § 288 BGB in der jeweils gültigen Fassung.
- d) Die Fälligkeit errechnet sich vom Lieferdatum aus. Ohne dass der Verkäufer mahnen muss, werden bei Zahlungsverzug gesetzliche Verzugszinsen sowie sämtliche erforderlichen Kosten der Rechtsverfolgung in Rechnung gestellt.
- e) Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die uns nach dem jeweiligen Abschluss bekannt werden und die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, berechtigen uns, sämtliche offenen Forderungen sofort fällig zu stellen. Sie berechtigen uns außerdem, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, sowie vom Verträge zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen, unbeschadet des Rechts auf Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware auf Kosten des Käufers.
- f) Zahlungen an Angestellte oder Vertreter unserer Firma sind nur rechtsgültig, wenn diese mit einer Vollmacht zum Inkasso versehen sind.
- g) Sämtliche Zahlungen sind in EURO zu leisten.
- h) Der Verkäufer ist berechtigt, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Rahmen eines Factoringvertrages an eine Factoringbank oder ein Factoringunternehmen abzutreten. Der Käufer erklärt sich mit einer solchen Abtretung ausdrücklich einverstanden.
Im Falle der Abtretung können Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die jeweils benannte Factoringbank bzw. das Factoringunternehmen geleistet werden. Der Käufer wird über die Abtretung und die maßgeblichen Zahlungsdaten gesondert informiert.
Der Verkäufer bleibt berechtigt, die zur Bonitätsprüfung, Vertragsdurchführung und Forderungseinziehung erforderlichen Daten an die Factoringbank oder das Factoringunternehmen zu übermitteln, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist.

IX Eigentumsvorbehalt

- a) Bis zur Bezahlung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung behält sich unsere Firma das Eigentum an ihren Liefersachen vor. Bei Verarbeitung mit noch in Fremdeigentum stehenden Waren erwirbt unsere Firma Miteigentum an den neuen Produkten. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der von unserer Firma gelieferten Ware zum Rechnungswert der übrigen Ware.

- b) Der Käufer tritt hiermit die Forderung aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an unsere Firma ab und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist. Enthält das Verarbeitungsprodukt neben den Vorbehaltswaren unserer Firma nur solche Gegenstände, die entweder dem Käufer gehören oder aber nur unter dem sogenannten einfachen Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, so tritt der Käufer die gesamte Kaufpreisforderung an unsere Firma ab. Im anderen Fall, d.h. beim Zusammentreffen der Vorauszessionen an mehrere Lieferanten, steht unserer Firma ein Bruchteil der Forderung zu und zwar entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes ihrer Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände. Als Deckungsobergrenze für diese Vorausabtretung wird vereinbart, dass diese nicht über 120% der zu sichernden Forderungen liegen dürfen. Die Firma verpflichtet sich, auf einseitiges Anfordern des Käufers die Sicherheiten bis zur Grenze von 120% freizugeben. Der Wert der Sicherheiten errechnet sich aus dem Nennwert der abgetretenen Forderungen. Forderungen gegen zweifelsfrei insolvente Forderungsschuldner sind nicht zu berücksichtigen. Auf schriftliches Verlangen des Käufers, dem eine Auflistung der abgetretenen Forderungen beizufügen ist, hat unsere Firma innerhalb von 21 Tagen die Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben.

X Gewährleistungsbedingungen

- a) Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Käufers bleiben unberührt, soweit diese nicht wirksam ausgeschlossen oder beschränkt werden können.
- b) Im Falle berechtigter Mängelansprüche erfolgt die Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, soweit gesetzlich zulässig.
- c) Beanstandungen sind unverzüglich in Textform mitzuteilen. Bei Waren, die vereinbarungsgemäß als deklassiertes Material verkauft werden, stehen dem Käufer keine Ansprüche wegen etwaiger Qualitätsmängel zu.
- d) Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), hat er die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich in Textform anzuzeigen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 377 HGB.

XI Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a) Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Käufers sowie Gerichtsstand für beide Vertragspartner, ist der Firmensitz des Verkäufers, soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- b) Erfüllungsort für alle sonstigen Verpflichtungen ist das von uns mit der Lieferung oder Leistung beauftragte Werk oder Lager oder die Stelle, von der wir die Ware versenden. Wir sind auch berechtigt, den Käufer an einem anderen Gerichtsstand zu verklagen. Obiges bezieht sich auch auf das Klagen im Wechsel- und Scheckprozess.

XII Deutsches Recht

Es gilt deutsches Recht als vereinbart, auch im Verhältnis zu ausländischen Vertragspartnern.
Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.

XIII Allgemeines

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

ARREDA Systems GmbH – Industriestr. 76 – D-32120 Hiddenhausen
Geschäftsführer Dirk Beckmann, Peter Sagemüller
Registergericht AG Bad Oeynhausen HRB 12764

Stand: August 2026